

# Rahmenabkommen Schweiz – EU

## Deutsche Übersetzung

Scheinbar ist das Rahmenabkommen bis dato nur in französischer Sprache verfasst. Die Aargauerzeitung hat als einzige einen Link zum Download platziert.

<https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/das-umstrittene-rahmenabkommen-im-wortlaut-frz-hat-die-eu-den-bundesrat-ueber-den-tisch-gezogen-133821773>

Da bisher keine deutsche Version verfügbar ist, habe ich eine angefertigt. Ich habe versucht den Text vollständig und sinngerecht zu übersetzen.

**Disclaimer:** Ich bin weder professioneller Übersetzer noch habe ich spezielle Kenntnisse in französischem Rechtsgeschreibe. Ich habe den Text nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt. Allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Sinn des französischen Textes sind nicht beabsichtigt.

**VEREINBARUNG ZUR ERLEICHTERUNG DER BILATERALEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT IN TEILEN DES BINNENMARKTES, AN DEM DIE SCHWEIZ TEILNIMMT**

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT, im Folgenden als Schweiz bezeichnet

auf der anderen Seite

im Folgenden "die Vertragsparteien" genannt,

IN BEKRÄFTIGUNG der hohen Priorität, die sie den privilegierten Beziehungen einräumen, basierend auf ihrer Nähe, ihren gemeinsamen Werten und ihrer europäischen Identität, die die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und die Schweiz verbinden,

IN ERWÄGUNG, dass die Europäische Union und die Schweiz an zahlreiche bilaterale Abkommen gebunden sind, die verschiedene Bereiche abdecken und bestimmte Rechte und Pflichten vorsehen, die in gewisser Hinsicht denen der Europäischen Union ähneln;

UNTER HINWEIS darauf, dass der Zweck dieser bilateralen Abkommen darin besteht, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz auf der Grundlage der Gleichheit, der Wechselseitigkeit und des allgemeinen Gleichgewichts von Leistungen, Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zu stärken;

ÜBERZEUGT, dass die kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Parteien auch die Modernisierung der Instrumente zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft erforderlich macht, einschliesslich des 1972 unterzeichneten Freihandelsabkommens (ALE1972); in der Absicht, die Verwaltung dieser Abkommen zu präzisieren und effizienter und flexibler zu gestalten und dadurch die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Union zu verbessern, einschliesslich der Anwendung der Bestimmungen der EU unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Beteiligung diese Vereinbarung zu modernisierten Handelsabkommen; und anerkennt die Möglichkeit eines Rückgriffs im Interesse des durch dieses Abkommen eingesetzten Schiedsgerichts durch Beschluss des Gemischten Ausschusses jeder Vereinbarung;

UNTER HINWEIS auf die Bedeutung von Massnahmen, die zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen beitragen, und in diesem Zusammenhang die autonomen Beiträge der Schweiz zu Projekten und Programmen in der Europäischen Union im Hinblick auf ihren Zugang zum Binnenmarkt der EU hervorzuheben;

23.11.2018 – Schlussversion

ENTSCHLOSSEN, die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Europäischen Union auf der Grundlage der gleichen Regeln wie dem Binnenmarkt zu stärken und zu vertiefen und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit und die ihrer Institutionen zu wahren, und diesbezüglich, in Bezug auf die Schweiz die Achtung der Prinzipien der direkten Demokratie und des Föderalismus;

IM WUNSCH, einen Beitrag zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Europäischen Union und den Schweizer Behörden, einschliesslich des Europäischen Parlaments und des Schweizer Parlaments zu leisten;

IM BEWUSSTSEIN über die Notwendigkeit eines institutionellen Rahmens, der Homogenität in den Teilen des Binnenmarktes gewährleistet, an denen die Schweiz teilnimmt, und die die diesbezüglichen bilateralen Abkommen abdeckt, sowohl aktuell, als auch in Zukunft;

HABEN BESCHLOSSEN, folgende Vereinbarung zu treffen:

## **TEIL I**

### **ZIELE, GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH**

#### **Artikel 1**

##### **Ziele**

1. Das allgemeine Ziel dieses Abkommens besteht darin, den Vertragsparteien, den Wirtschaftsteilnehmern und Einzelpersonen in denjenigen Teilen des Binnenmarktes, an denen die Schweiz teilnimmt, auf der Grundlage von geschlossenen Verträgen oder Vereinbarungen grössere Rechtssicherheit und Gleichbehandlung zwischen den in Artikel 2 genannten Vertragsparteien zu bieten, nachstehend "einschlägige Abkommen" genannt, während das spezifische Ziel dieses Abkommens die Gewährleistung einheitlicher Bedingungen ist.
2. Dieses Abkommen bietet einen neuen institutionellen Rahmen, der eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ermöglicht.
3. Zu diesem Zweck werden unter Berücksichtigung der Grundsätze des Völkerrechts insbesondere die gemeinsamen Grundsätze für die institutionellen Bestimmungen der einschlägigen Abkommen festgelegt, die Folgendes betreffen:
  - das Verfahren zur Übernahme von Rechtsakten der Europäischen Union, die in den von den betreffenden Abkommen abgedeckten Bereichen erlassen wurden
  - die einheitliche Auslegung und Anwendung dieses Abkommens, der einschlägigen Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird,
  - Überwachung der Anwendung der betreffenden Vereinbarungen,
  - die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Vereinbarungen.

## **Artikel 2 Geltungsbereich**

1. Dieses Abkommen gilt für bilaterale Abkommen in den Bereichen des Binnenmarktes, die von den Vertragsparteien geschlossen wurden oder noch geschlossen werden sollen.
2. Die einschlägigen von den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarungen lauten wie folgt:
  - Vereinbarung vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit von Personen;
  - Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999;
  - Vereinbarung vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf der Schiene und auf der Strasse;
  - Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
  - Vereinbarung vom 21. Juni 1999 über die gegenseitige Anerkennung der Konformität.

## **Artikel 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Vereinbarung:

- a) "betroffene Abkommen" die bilateralen Abkommen gemäss Artikel 2, die von den Vertragsparteien geschlossen wurden oder geschlossen werden sollen, auf die dieses Abkommen Anwendung findet;
- b) „Fachausschuss“, ein durch eine Vereinbarung eingerichtetes Gremium, das über Entscheidungsbefugnisse verfügt und die Vereinbarung verwaltet;
- c) "Gerichtshof der Europäischen Union" bezeichnet den Gerichtshof und das Gericht der Europäischen Union.

## **Artikel 4 Grundsatz der einheitlichen Auslegung**

1. Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele und im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts werden die betreffenden Abkommen und die Rechtsakten der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, einheitlich ausgelegt und in den Teilen des Binnenmarktes angewandt, an denen die Schweiz teilnimmt.
2. Soweit ihre Anwendung Begriffe des Unionsrechts umfasst, sind die Bestimmungen dieses Abkommens sowie die einschlägigen Vereinbarungen und Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, gemäss der Rechtsprechung der Europäischen Union auszulegen, vor oder nach der Unterzeichnung des betreffenden Abkommens.

## **Artikel 5**

### **Integration von Rechtsakten**

1. Um die Rechtssicherheit und Homogenität der Abkommen zu gewährleisten, stellen die Europäische Union und die Schweiz in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Teil II Kapitel 3 dieses Abkommens sicher, dass die Rechtsakten der Europäischen Union in den betreffenden Bereichen erlassen werden. Die betreffenden Vereinbarungen werden so bald wie möglich nach ihrer Annahme in die entsprechende Vereinbarung einbezogen und stellen, sofern die betreffende Vereinbarung dies vorsieht, die Gleichwertigkeit ihrer Gesetze fest, um sicherzustellen, dass das Ergebnis durch das Rechtssystem der Europäischen Union, auf das verwiesen wird, erreicht wird.

## **TEIL II**

### **INSTITUTIONELLER RAHMEN**

#### **KAPITEL 1**

### **ÜBERWACHUNG DER ANWENDUNG VON ABKOMMEN**

#### **Artikel 6**

##### **Zusammenarbeit**

1. Die Europäische Kommission und die zuständigen schweizerischen Behörden arbeiten zusammen und unterstützen einander bei der Überwachung der Anwendung der betreffenden Abkommen.
2. Die Vertragsparteien können Informationen über die Überwachung der Umsetzung der Vereinbarungen austauschen. Sie können Meinungen austauschen und Themen von gemeinsamem Interesse diskutieren.

#### **Artikel 7**

##### **Effektive und harmonische Umsetzung von Vereinbarungen**

1. Jede Vertragspartei trifft geeignete Massnahmen, um die wirksame und reibungslose Anwendung der Abkommen in ihrem Hoheitsgebiet sicherzustellen.
2. Die Überwachung der Anwendung der Abkommen wird von den Vertragsparteien gemeinsam in den betreffenden Fachausschüssen durchgeführt. Wenn die Europäische Kommission oder die zuständigen schweizerischen Behörden einen Fall einer falschen Anwendung feststellen, wird die Angelegenheit an das zuständige Fachkomitee verwiesen, um eine akzeptable Lösung zu finden.
3. Die Europäische Kommission und die zuständigen schweizerischen Behörden überwachen die Anwendung der einschlägigen Vereinbarungen durch die andere Vertragspartei. Das Verfahren des Artikels 10 für Auslegungs- oder Anwendungsschwierigkeiten wird angewendet. Insoweit sind bestimmte Aufsichtsbefugnisse der Organe der Europäischen Union gegenüber einer Vertragspartei erforderlich, um die wirksame und harmonische Anwendung einer betreffenden Vereinbarung zu gewährleisten, beispielsweise Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse, das muss man spezifisch vorsehen.

## KAPITEL 2

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, DIE DAS RICHTIGE FUNKTIONIEREN DER PARTEIEN AUF DEM BINNENMARKT GARANTIEREN, AN DEM DIE SCHWEIZ TEILNIMMT

#### Artikel 8A

#### Allgemeine Bestimmung

1. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen gemäss Artikel 1 dieses Abkommens und zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes gelten die Bestimmungen dieses Kapitels - die sich auf das Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 beziehen und - den Rahmen bilden, der in bilateralen Abkommen in auf den Binnenmarkt bezogenen Bereichen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, die im Anschluss an dieses Abkommen geschlossen werden, übernommen und gegebenenfalls ergänzt wird.
2. Sofern in den in Absatz 1 genannten Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist,
  - a) mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes unvereinbar sind, sofern sie den Handel zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der in Absatz 1 genannten Abkommen, der von der Schweiz oder den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beeinträchtigen der Europäischen Union oder mittels staatlicher Mittel in irgendeiner Form, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, indem bestimmte Unternehmen oder Produktionen begünstigt werden.
  - b) mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind:
    - i. den einzelnen Abnehmern gewährte Sozialhilfe, sofern sie ohne Diskriminierung hinsichtlich des Ursprungs der betreffenden Waren gewährt werden,
    - ii. Hilfe bei der Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder aussergewöhnliche Ereignisse verursacht wurden.
  - c) kann auch als mit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar angesehen werden:
    - i) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Regionen, in denen der Lebensstandard ungewöhnlich niedrig ist oder in denen schwerwiegende Unterbeschäftigung herrscht,
    - ii) Beihilfen zur Förderung der Durchführung eines wichtigen Projekts von gemeinsamem europäischem Interesse oder von gemeinsamem Interesse für die Schweiz und die Europäische Union oder zur Behebung einer schweren Störung der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Schweiz
    - iii) Beihilfen zur Erleichterung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten oder Regionen, wenn sie die Handelsbedingungen nicht in einem Masse beeinträchtigen, das den Interessen der Vertragsparteien zuwiderläuft;
    - iv) Beihilfen zur Förderung der Kultur und des Schutzes des Kulturerbes, sofern die Handelsbedingungen zwischen den Vertragsparteien dadurch nicht berührt werden;
    - v) Beihilfen, die der Fachausschuss einer der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen als mit der betreffenden Vereinbarung für kompatibel erklärt.
3. Die Bestimmungen dieses Abkommens und die in Absatz 1 dieses Abkommens genannten Abkommen werden von den Vertragsparteien gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens angewandt.

## **Artikel 8B**

### **Anwendung durch die Parteien**

1. Wenn eine in Artikel 8A Absatz 1 genannte Vereinbarung die Gewährung staatlicher Beihilfen regelt, stellt jede Vertragspartei sicher, dass diese Regeln in ihrem Hoheitsgebiet gemäss ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung und gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens angewandt werden.
2. Die Vertragsparteien stellen durch eine unabhängige Behörde die für die vollständige Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels erforderlichen Befugnisse, eine ständige Überwachung der Übereinstimmung der staatlichen Beihilfen, der Bestimmungen dieses Abkommens und den in Absatz 1 genannten Abkommen Artikel 8A Absatz 1, sicher.
3. Zu diesem Zweck wird ein Benachrichtigungsverfahren für staatliche Beihilfen eingeführt. Ein Projekt einer staatlichen Beihilferegulierung oder eine einzelne staatliche Beihilfe kann erst umgesetzt werden, wenn die Aufsichtsbehörde die endgültige Entscheidung getroffen hat.
4. Die Aufsichtsbehörden haben die exklusive Befugnis, staatliche Beihilferegulierungen und einzelne staatliche Beihilfen zu genehmigen und die Rückforderung staatlicher Beihilfen sicherzustellen, die unter Verstoß gegen die Beihilfavorschriften bewilligt wurden.
5. Die Europäische Union wendet die Bestimmungen dieses Kapitels unter Anwendung der Artikel 106, 107, 108 und 93 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, des horizontalen Rechtsrahmens und der fachspezifischen Bestimmungen über den Anwendungsbereich an Vereinbarungen gemäss Artikel 8A Absatz 1.
6. Zur Umsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels erlässt die Schweiz die erforderlichen Bestimmungen und wendet sie an, um jederzeit ein Überwachungsniveau zu gewährleisten, das dem in der Europäischen Union geltenden Niveau entspricht.

Es wird als notwendig erachtet,

- Dass für die Zwecke des Luftverkehrsabkommens vom 21. Juni 1999 Bestimmungen zur Durchführung des in Anhang [X] dargelegten Rechtsrahmens durch Beschluss des betreffenden Fachkomitees erlassen werden müssen.
  - Dass einheitliche Bedingungen für bilaterale Abkommen im Bereich des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, die im Anschluss an dieses Abkommen geschlossen wurden, Bestimmungen zur Umsetzung des horizontalen Rechtsrahmens und fachspezifische Bestimmungen den Geltungsbereich des betreffenden Abkommens, das in der Europäischen Union in Kraft ist, gewährleistet werden müssen.
- Es gilt das in Artikel 13 vorgesehene Verfahren.

## **Artikel 8C**

### **Transparenz und Zusammenarbeitsvereinbarungen**

1. Um einheitliche Bedingungen gemäss Artikel 1 dieses Abkommens zu gewährleisten, sorgen die Vertragsparteien für ein hohes Mass an Zusammenarbeit zwischen einander und tauschen Meinungen über Programme und Fälle staatlicher Beihilfen, einschliesslich der Aufforderung an die jeweils zuständige Behörde, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

2. Die Vertragsparteien unterhalten ein Transparenzsystem, das inhaltlich und nach dem Verfahren der Europäischen Union bei den staatlichen Beihilfen in den in Artikel 8A Absatz 1 genannten Abkommen gleichwertig ist. Sie sorgen für die Veröffentlichung ihrer Entscheidungen.
3. Um die einheitliche Implementierung, Anwendung und Auslegung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im gesamten Gebiet der Vertragsparteien und ihre harmonische Entwicklung sicherzustellen, vereinbaren die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien Vorkehrungen für den regelmässigen Informationsaustausch. Die Vertragsparteien konsultieren einander auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zu allen Fragen, die die Durchführung der Bestimmungen über staatliche Beihilfen in den in Absatz 1 Artikel 8A genannten Abkommen betreffen.
4. Die Fachausschüsse der in Artikel 8A Absatz 1 genannten Abkommen, vereinbaren die Modalitäten für die Anwendung dieser Bestimmungen über Zusammenarbeit, Transparenz und Informationsaustausch.

### **KAPITEL 3**

#### **RECHTMÄSSIGKEITSPRÜFUNG UND VERFAHREN BEI SCHWIERIGKEITEN DER INTERPRETATION ODER ANWENDUNG**

##### **Artikel 9**

##### **Grundsatz der Exklusivität**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, keinen Streitfall bezüglich der Auslegung oder Anwendung der betreffenden Abkommen und der Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, das Recht oder die Rechtmässigkeit einer von der Europäischen Kommission auf der Grundlage dieses Abkommens getroffenen Entscheidung oder der betreffenden Abkommen, auf eine andere als die in diesem Abkommen vorgesehene Methode der Einigung einzureichen.

##### **Artikel 10**

##### **Verfahren bei Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung**

1. Bei Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens oder eines der betreffenden Abkommen oder eines darin genannten Rechtsakts, konsultieren sich die Vertragsparteien innerhalb des Fachkomitees, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Informationen bereitgestellt, um eine gründliche Untersuchung der Situation zu ermöglichen. Wenn das Fachkomitee keine Lösung finden kann, kann jede Vertragspartei beantragen, dass die Angelegenheit offiziell zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung des Fachkomitees aufgeführt wird. Diese prüft alle Möglichkeiten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der betreffenden Vereinbarung aufrechtzuerhalten.



2. Wenn der Fachausschuss nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem er an den Fachausschuss, die Schweiz oder die Europäische Union verwiesen wurde, eine Lösung für die in Absatz 1 genannte Schwierigkeit gefunden hat, kann dieser beantragen, dass ein Schiedsgericht die Streitigkeit, gemäss dem Protokoll über das Schiedsgericht, erledigt.
3. Wenn der Rechtsstreit eine Frage nach der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens aufwirft und wenn seine Auslegung für die Beilegung des Rechtsstreits relevant ist und für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist, befasst sich das Schiedsgericht des Gerichtshofs der Europäischen Union mit der Angelegenheit. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union bindet das Schiedsgericht.
4. Die Schweiz besitzt die gleichen Rechte wie die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union und unterliegt den gleichen Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, mutatis mutandis.
5. Jede Partei ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um der Entscheidung des Schiedsgerichts nach Treu und Glauben nachzukommen. Die Partei, deren Schiedsgericht festgestellt hat, dass sie gegen diese Vereinbarung oder eine entsprechende Vereinbarung verstossen hat, unterrichtet die andere Partei und den Fachausschuss über die Schritte, die sie getroffen hat, um der Entscheidung des Schiedsgerichts nachzukommen.
6. Wenn die Partei deren Schiedsgericht festgestellt hat, dass sie gegen diese oder eine betroffene Vereinbarung verstossen hat, vor Ablauf einer angemessenen Frist [im Sinne von Artikel X des Protokolls Schiedsgericht], die Massnahmen, die sie getroffen hat, um der Entscheidung des Schiedsgerichts nachzukommen, oder falls die andere Partei der Auffassung ist, dass die übermittelten Massnahmen nicht mit der Entscheidung des Schiedsgerichts übereinstimmen, kann die andere Partei Ausgleichsmassnahmen bis zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung einer oder mehrerer Vereinbarungen verlangen, um etwaige Ungleichgewichte auszugleichen.
7. Die Vertragspartei, die von den in Absatz 5 genannten Massnahmen betroffen ist, kann dem Fachausschuss eine Stellungnahme zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit dieser Massnahmen vorlegen. Wenn das Fachkomitee nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Beschwerde zu einer Entscheidung gelangen konnte, kann jede Vertragspartei die Frage der Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen einem Schiedsgericht unterbreiten, wie es das Protokoll des Schiedsgerichts vorsieht.
8. Wird die Anwendung aller oder eines Teils der betreffenden Vereinbarung oder der betreffenden Vereinbarungen ausgesetzt, bleiben die Rechte und Pflichten, die Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmer bereits erworben haben, erhalten.

## **Artikel 11**

### **Zusammenarbeit zwischen Staaten**

Um eine einheitliche Auslegung zu fördern, vereinbaren das Schweizerische Bundesgericht und der Gerichtshof der Europäischen Union einen Dialog, dessen Bedingungen von beiden Gerichten festgelegt werden.

## KAPITEL 4

### ANPASSUNG DER BETREFFENDEN ABKOMMEN

#### Artikel 12

##### Vorbereitung eines Rechtsakts

1. Sobald ein Rechtsakt der Europäischen Union in einem von einem der betreffenden Abkommen abgedeckten Bereich erarbeitet wird, unterrichtet die Europäische Kommission die Schweiz und konsultiert die Sachverständigen der Schweiz auf derselben Grundlage informell, sowie fordert die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, ihre Vorschläge auszuarbeiten.
2. Auf Ersuchen einer Vertragspartei findet ein vorläufiger Meinungs austausch innerhalb des Fachkomitees statt.
3. Die Vertragsparteien konsultieren sich auf Ersuchen einer Partei im Rahmen eines fortlaufenden Informationsprozesses erneut im Fachkomitee zu den wichtigen Zeitpunkten der Phase, die der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vorausgeht.
4. Wenn die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der EU in Bezug auf die Basisrechtsakte der Europäischen Union vorbereitet, die in den einschlägigen Abkommen geregelt sind, sorgt die Kommission für die weitestgehend mögliche Beteiligung der Schweiz, Projekte vorzubereiten.
5. Wenn die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der EU in Bezug auf durch die einschlägigen Abkommen abgedeckte Grundrechtsakte des EU-Rechts ausarbeitet, gewährleistet die Kommission die bestmögliche Beteiligung der Schweiz in den Ausschüssen, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Bei der Ausarbeitung ihrer Projekte konsultiert die Kommission die Sachverständigen der Schweiz auf dieselbe Weise wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
6. Schweizer Experten sind an der Arbeit der Ausschüsse beteiligt, die nicht unter die Absätze 4 und 5 fallen, sofern dies für das ordnungsgemässe Funktionieren der betreffenden Vereinbarungen erforderlich ist. Die Listen dieser Ausschüsse und gegebenenfalls anderer Ausschüsse mit ähnlichen Merkmalen werden von den durch die betreffenden Vereinbarungen eingesetzten fachbezogenen Ausschüssen erstellt und aktualisiert.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Schlussakte der Unterzeichnung dieses Abkommens:

Treffen der Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union am [...] über die Unterzeichnung des Abkommens zur Schaffung eines institutionellen Rahmens für die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Teilen der EU des Binnenmarkt, an dem die Schweiz teilnimmt (nachstehend "die institutionelle Vereinbarung" genannt), hat die nachstehend aufgeführten und dieser Schlussakte beigefügten gemeinsamen Erklärungen angenommen:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Annahme der im Anhang dieser Erklärung enthaltenen Beschlussentwürfe durch die durch die einschlägigen Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschüsse vorzubereiten, um die in Artikel 13 Absatz 6 genannten Listen der Ausschüsse der institutionellen Vereinbarung in diese Abkommen aufzunehmen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Annahme dieser Entscheidungsentwürfe durch die zuständigen Gemischten Ausschüsse am Tag des Inkrafttretens der institutionellen Vereinbarung oder der betreffenden Vereinbarung schriftlich erfolgt:

- (Liste der Entscheidungen)

### **Artikel 13**

#### **Verfahren nach Erlass eines Rechtsakts**

1. Beim Erlass eines Rechtsakts in einem von einem der betreffenden Abkommen erfassten Bereich unterrichtet die Europäische Union die Schweiz so bald wie möglich über den Fachausschuss. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien tauscht das Fachkomitee diesbezüglich Ansichten aus.
2. Der Fachausschuss fasst einen Beschluss nach dem in der betreffenden Vereinbarung festgelegten Verfahren oder schlägt gegebenenfalls eine Überarbeitung der betreffenden Vereinbarung vor, um den Rechtsakt der Europäischen Union darin zu integrieren. Vorbehaltlich des Artikels 14 werden die Beschlüsse sofort wirksam, und die Änderungen erfolgen am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, jedoch keinesfalls vor dem Datum, an dem der entsprechende Rechtsakt der Europäischen Union in der Europäischen Union umgesetzt wird, oder vor seiner möglichen Veröffentlichung.
3. Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen dieses Verfahrens fair zusammen, um die Beschlussfassung zu erleichtern.

### **Artikel 14**

#### **Einhaltung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz**

1. In einem Meinungs austausch gemäss Artikel 13 Absatz 1 informiert die Schweiz die Europäische Union, ob die Änderungen des betreffenden Abkommens im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 verlangen, dass die Schweiz verfassungsrechtliche Verpflichtungen erfüllt, um verbindlich zu werden.
2. Die Schweiz unterrichtet die Europäische Union unverzüglich über den Fachausschuss über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Bis zur Mitteilung der Schweiz über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen, wenden die Vertragsparteien die Änderung vorläufig an, es sei denn, die Schweiz teilt der Europäischen Union mit, dass eine vorläufige Anwendung aus gutem Grunde nicht möglich ist. In keinem Fall darf eine vorläufige Anwendung vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der entsprechende Rechtsakt der Europäischen Union in der Europäischen Union umgesetzt wird.
3. Erfordert die Änderung der betreffenden Vereinbarung die Verbindlichkeit der verfassungsrechtlichen Verpflichtungen durch die Schweiz, so hat die Schweiz gemäss Artikel 13 Absatz 1 eine Frist von bis zu zwei Jahren nach den Informationen, ausser wenn ein Referendumsverfahren eingeleitet wird, dann verlängert sich die Frist um ein Jahr.

### **TEIL III**

#### **ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION**

##### **GEMISCHTER HORIZONTALER AUSSCHUSS**

###### **Artikel 15**

###### **Gemischter Horizontaler Ausschuss**

1. Hiermit wird ein gemischter horizontaler Ausschuss eingesetzt, der
  - eine Gesamtvision der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sicherstellt;
  - zwischen den Fachausschüssen koordiniert und
  - die Durchführung dieser Vereinbarung überwacht.
2. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen aussprechen.
3. Er trifft die in den Bestimmungen dieses Abkommens vorgesehenen Entscheidungen zum Zweck seiner Durchführung.
4. Die Fachausschüsse üben weiterhin die ihnen durch die betreffenden Vereinbarungen übertragenen Befugnisse aus.
5. Die Vertragsparteien konsultieren sich im Gemischten Horizontalen Ausschuss zu jeder Angelegenheit im Geltungsbereich dieses Abkommens, auf die eine der Vertragsparteien verweist und die eine Schwierigkeit darstellt.
6. Der Gemischte Horizontale Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
7. Der Gemischte Horizontale Ausschuss gibt sich im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien eine Geschäftsordnung.

##### **PARLAMENTARISCHE ZUSAMMENARBEIT**

###### **Artikel 16**

###### **Gemischter Parlamentarischer Ausschuss**

1. Es wird ein Gemischter Parlamentarischer Ausschuss eingesetzt, der via Dialog und Debatte zu einem besseren Verständnis zwischen der Europäischen Union und der Schweiz in den von den betreffenden Abkommen abgedeckten Bereichen beiträgt.
2. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Schweizer Parlaments andererseits zusammen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses ist in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss tritt abwechselnd in der Europäischen Union und in der Schweiz zusammen.
4. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss kann seine Ansichten gegebenenfalls in Form von Berichten oder Beschlüssen zum Ausdruck bringen.
5. Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung.

## **TEIL IV**

### **ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 17**

##### **Vorrang der Vereinbarung**

1. Dieses Abkommen ändert weder den Geltungsbereich noch die Ziele oder den Inhalt der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vereinbarungen.
2. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Abkommens und den betreffenden Vereinbarungen der entsprechenden Abkommen haben die ersten Abkommen Vorrang, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschliessen.
3. Um den Vorrang dieses Abkommens im vorstehenden Absatz zu gewährleisten, beziehen sich die relevanten Verträge, die von den Vertragsparteien zu schliessen sind, auf dieses Abkommen.

#### **Artikel 18**

##### **Umsetzung der Vereinbarung**

Die Vertragsparteien treffen geeignete allgemeine oder besondere Massnahmen, um die Erfüllung der sich aus diesem Abkommen und den betreffenden Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, einschliesslich gegebenenfalls gleichwertiger Umsetzungsmassnahmen, um sicherzustellen, dass das Ergebnis durch Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, erreicht werden, und Sie unterlassen jegliches Handeln, das die Erreichung ihrer Ziele gefährden könnte.

#### **Artikel 19**

##### **Protokoll**

Protokolle sind Bestandteil dieses Abkommens.

#### **Artikel 20**

##### **Territorialer Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unter den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen, und in der Schweiz, Anwendung findet.

#### **Artikel 21**

##### **Revision**

Wenn eine Vertragspartei eine Überarbeitung dieses Abkommens wünscht, legt sie der anderen Vertragspartei einen entsprechenden Vorschlag vor. Die Überarbeitung wird nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Parteien in Kraft treten.

## **Artikel 22**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

1. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung der Hinterlegung der Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden in Kraft.
2. Die Europäische Union oder die Schweiz können dieses Abkommen durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Diese Vereinbarung und die Vereinbarungen, die sich auf diese Vereinbarung bezieht, treten sechs Monate nach Erhalt der Benachrichtigung ausser Kraft. Die Parteien konsultieren einander unverzüglich und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung im Gemischten horizontalen Ausschuss zu den Auswirkungen der Beendigung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, insbesondere im Hinblick auf die betreffenden Vereinbarungen. Wenn sich die Parteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung der Konsultationen im horizontalen Gemischten Ausschuss auf die Fortführung der betreffenden Vereinbarungen einigen können, sind die betreffenden Vereinbarungen auch nicht mehr auf die darin vorgesehenen Fristen anwendbar.
3. Wenn die oben genannten Vereinbarungen nicht mehr anwendbar sind, bleiben die Rechte und Pflichten, die Einzelpersonen und Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen dieser Vereinbarungen bereits erworben haben, erhalten. Die Vertragsparteien legen in gegenseitigem Einvernehmen die Zukunft der erworbenen Rechte fest.

## ANHANG X

### **über die Bestimmungen, die gemäss Artikel 8 Teil B Absatz 6, erster Gedankenstrich, für das Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 für erforderlich gehalten werden**

Zur Umsetzung der Bestimmungen von Kapitel 2 des institutionellen Abkommens vereinbarten die Parteien, dass für das Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 der Begriff der Beihilfe und die allgemeinen Ausnahmen vom Grundsatz der Unvereinbarkeit der Beihilfen (Artikel 8A Absatz 2 b) und c)), durch die nachstehenden besonderen Bestimmungen ergänzt werden.

1. Mitteilung der Kommission über den Begriff "staatliche Beihilfe" gemäss Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
2. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (GBER), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission
3. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
4. Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Fluggesellschaften
5. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2014-2020 (RAG)
6. Mitteilung der Kommission - Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI)
7. Leitlinien für staatliche Beihilfen für Umweltschutz und Energie 2014-2020 (EEAG)
8. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Investitionen in die Risikofinanzierung
9. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, die keine Finanzinstitute sind
10. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften
11. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen auf den Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
12. Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen, die bestimmten Unternehmen gewährt werden, welche verantwortlich sind für die Verwaltung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
13. Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen für Unternehmen, die Telekommunikationsdienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen
14. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Beihilfen, die Banken im Zusammenhang mit der Finanzkrise ab dem 1. August 2013 gewährt werden („Mitteilung über den Bankensektor“)
15. Soweit eine Klarstellung des Artikels 8 erforderlich ist: Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## **Protokoll 1 über die Regeln zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Schweizer Arbeitsmarktes**

Die Europäische Union (EU) und die Schweiz haben das gemeinsame Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen für ihre Bürger und Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs für bis zu 90 Arbeitstage pro Jahr zu gewährleisten (dazu gehört auch die Entsendung von Arbeitnehmern), wobei die Rechte der Arbeitnehmer uneingeschränkt garantiert werden. Sie sind sich auch darin einig, dass nichtdiskriminierende, verhältnismässige und notwendige Kontrollen durchgeführt werden müssen, um die Dienstleistungsfreiheit und die korrekte und wirksame Anwendung der Vorschriften durch Verhütung von Missbrauch und deren Umgehung sicherzustellen.

in Betracht zu ziehen,

- Artikel 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Personenfreizügigkeit, unabhängig einer Vereinbarung Dienstleistungserbringungsvertrag zwischen den Parteien, begrenzt die Erbringung von Dienstleistungen im Gebiet der anderen Vertragspartei auf 90 Tage der tatsächlichen Arbeit pro Kalenderjahr, ausser in Fällen, in denen eine Genehmigung für die Erbringung von Dienstleistungen langfristig gewährt wurde. Durch die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union bleiben Dienstleistungsanbieter der einen Partei, die Dienste bei der anderen Partei erbringt, im Allgemeinen für eine kurze Zeitspanne.
- dass das Binnenmarktinformationssystem (IMI) durch grenzübergreifende Verwaltungszusammenarbeit die Wirksamkeit der Kontrollen von Dienstleistungserbringern verbessert, indem die Intensität der Vor-Ort-Kontrollen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verringert wird;
- Die von den Vertragsparteien eingeführten Kontrollsysteme müssen angemessen, wirksam und nichtdiskriminierend sein und die nach nationalem Recht benannten Behörden müssen wirksame Kontrollen in ihrem Hoheitsgebiet durchführen, um die Einhaltung der angewendeten Bestimmungen und Vorschriften zu gewährleisten;
- Die Richtlinie 2014/67 / EU sieht ein Verfahren für die grenzüberschreitende Erhebung von Sanktionen und / oder verwaltungsrechtlicher Sanktionen vor, das die nicht zivilrechtliche Sanktionen oder Geldbussen abdeckt.
- Die EU hat die Richtlinie 96/71 / EG über die Entsendung von Arbeitnehmern (kürzlich geändert durch die Richtlinie 2018/957 / EU, um die Einhaltung des Grundsatzes "gleiches Entgelt für gleiche Arbeit" zu gewährleisten) und die Richtlinie 2014/67 zu deren Umsetzung (Durchsetzungsrichtlinie) erlassen, zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs und eines angemessenen Schutzniveaus für entsandte Arbeitnehmer, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten wird, geeignete Verwaltungs- und Kontrollmassnahmen bezogen auf den Arbeitsmarktkontext jedes Landes zu erlassen, sofern dies gerechtfertigt und verhältnismässig ist;
- Seit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit wendet die Schweiz den Grundsatz "gleiche Arbeit für gleiches Entgelt" an und hat ihre Umsetzung in den letzten Jahren auf der Grundlage einer objektiven Risiko- und Verhältnismässigkeitsanalyse verstärkt.



1. Die Parteien stimmen dem zu
  - Da ihr gemeinsames Ziel darin besteht, den Grundsatz des "gleichen Entgelts für gleiche Arbeit" zu wahren, können sie ein verhältnismässiges und angemessenes Schutzniveau gewährleisten, um die Dienstleistungsfreiheit und die korrekte Anwendung der Vorschriften durch Prävention sicherzustellen und Missbrauch und deren Umgehung vorzubeugen;
  - Die Schweiz setzt die genannten Richtlinien spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in nationales Recht um.
  - Die Schweiz wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens in das Binnenmarktinformationssystem (IMI) integriert.
2. Zur Umsetzung der Bestimmungen des Absatzes 1 sowie des Artikels 5 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, vereinbaren die Parteien in Bezug auf den freien Personenverkehr, dass die Schweiz
  - für unabhängige Dienstleistungserbringer oder entsendete Arbeitnehmer in seinem Hoheitsgebiet eine Vorankündigungsfrist von bis zu 4 Arbeitstagen anwenden, die für die Durchführung von Sachkontrollen am Arbeitsplatz in den auf der Grundlage von einer objektiven Risikoanalyse, regelmässig überprüft und aktualisiert wird.
  - bei Dienstleistungserbringern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Vollstreckungsbehörden im Zusammenhang mit einer früheren Dienstleistungserbringung nicht nachgekommen sind, die Vorlage einer angemessenen finanziellen Sicherheit vor einer neuen Dienstleistungserbringung zu beantragen (in den auf der Grundlage einer objektiven Risikoanalyse definierten Branchen).
  - Um effektive und risikobasierte Kontrollen zu ermöglichen, um dem Phänomen der Scheinselbstständigen entgegenzuwirken, kann es erforderlich sein, dass unabhängige Diensteanbieter im Rahmen der Ex-post-Kontrollen für wirksame Kontrollen Unterlagen vorlegen (Maximum: Bestätigung, ggf. Bekanntmachung, Nachweis der Anzeige bei der Sozialversicherung als unabhängig im Wohnsitzstaat, Nachweis des Vertragsverhältnisses).

**Protokoll Nr. 2 über die Regeln zur Berücksichtigung der Besonderheiten, die zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich der Freizügigkeit von Personen, des Eisenbahn- und Strassentransports und des Austauschs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewährt werden**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Schweiz nicht verpflichtet ist, die Rechtsakte der Europäischen Union, die in den von diesen Abkommen abgedeckten Bereichen erlassen werden, in die betreffenden Abkommen aufzunehmen, wenn sie die nachstehend genannten Massnahmen treffen.

Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Personenfreizügigkeit  
Anhang II

1. Ausschluss kantonaler Rechtsvorschriften in Bezug auf Unterhaltsvorschüsse (Anhang II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe A).
2. Nichtausfuhr von Ergänzungsleistungen und ähnlichen kantonalen Leistungen (Anhang II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe h Ziffer 1).
3. Nichtausfuhr von beitragsunabhängigen gemischten kantonalen Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Anhang II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe h Ziffer 3).
4. Beitritt zur Alters-, Hinterbliebenen- und freiwilligen Invaliditätsversicherung und freiwillige Fortsetzung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung (Anhang II Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe i Nummern 1 und 2).
5. Nichtausfuhr von Zuschüssen für hilflose Personen (Anhang II Nummer II des Protokolls).

Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

1. Zulässige Höchstgewichte für Sattelfahrzeuge und Strassenzüge, die den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung in der Europäischen Union geltenden Höchstwerten entsprechen (Artikel 7 Absatz 3).
2. Verbot der Strassenkabetage (Artikel 14 und 20).
3. Fahrverbot in der Nacht und am Sonntag (Artikel 15).
4. Ausschluss erhöhter Strassenkapazität. Die Parteien sind sich einig, dass neue Infrastruktur für die Strassenverkehrssicherheit, wie der Bau eines zweiten Gotthard-Strassentunnels, nicht als Steigerung der Strassenkapazität angesehen wird. Die Beschränkung der Strassenkapazität auf das derzeitige Niveau wird nicht als einseitige mengenmässige Einschränkung betrachtet. (Artikel 32 - Nichteinführung einseitiger mengenmässiger Beschränkungen).
5. Schweizer Zölle im Lastkraftwagenverkehr (Artikel 40 und 42).
6. Möglichkeit, die Personenverkehrsunternehmen zur Teilnahme an der Tarifintegration im öffentlichen Verkehr zu verpflichten, d. H. dem Reisenden einen einzigen Vertrag anzubieten, der das Netz verschiedener öffentlicher Verkehrsunternehmen nutzen muss vorausgesetzt, dass die Festsetzung der Tarife in die Zuständigkeit der Unternehmen fällt.

23.11.2018 – Schlussversion

7. Möglichkeit, dem Personenverkehr nach Fahrplan für Bahn- und Postbuslinien in der ganzen Schweiz Vorrang einzuräumen. Dieses Kriterium wird auf nichtdiskriminierende Weise bei der Zuweisung von Trassen an Unternehmen mit vergleichbaren Anträgen hinsichtlich der Frequenz der Dienste angewandt.

Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>2</sup>

1. Verbot der Einfuhr von Pflanzen aus *Cotoneaster Ehrh* und *Photinia davidiana* (DCNE.) Cardot (Anhang 4 (im Bereich Pflanzenschutz) Anlage 1 Abschnitt C Nummer 4) in die Schweiz.
2. Die Durchreise von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, Schlachtpferden und Schlachtgeflügel durch die Schweiz wird nur auf der Schiene oder auf dem Luftweg akzeptiert (Anhang 11 Anlage 5 Kapitel V) Punkt 2, Buchstabe B, Buchstabe e).
3. Möglichkeit für die Schweiz, Rindfleisch von Rindern einzuführen, die möglicherweise mit Wachstumsförderern behandelt wurden (Anhang 11 Anlage 10 Kapitel V Abschnitt 3 Buchstabe D).

---

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Verhandlungen über ein Addendum zu dem Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Lebensmittelsicherheit fortgeführt werden und unter anderem Bestimmungen über genetisch veränderte Sorten enthalten werden.

## **Protokoll 3 über das Schiedsgericht**

### **ABSCHNITT I. VORLÄUFIGE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel I.1 Geltungsbereich**

Wenn eine der Parteien ein Schiedsverfahren gemäss Artikel 10 Absätze 2 oder 6 des Abkommens zur Erleichterung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Teilen des Binnenmarktes einleitet, an denen die Schweiz teilnimmt (im Folgenden "das Abkommen") gelten die Bestimmungen dieses Protokolls.

#### **Artikel I.2 Kanzlei- und Sekretariatsdienste**

Das Internationale Büro des Ständigen Schiedsgerichts in Den Haag (nachstehend "Internationales Büro") nimmt die Funktionen der Kanzlei wahr und erbringt die erforderlichen Sekretariatsdienste.

#### **Artikel I.3 Mitteilungen und Berechnung von Fristen**

1. Eine Benachrichtigung, einschliesslich einer Mitteilung oder eines Vorschlags, kann durch jedes Kommunikationsmittel übermittelt werden, das seine Übermittlung bescheinigt oder zulässt.
2. Eine Mitteilung darf nicht auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-Mail, übermittelt werden, ausser an eine Adresse, die von einer Partei speziell für diesen Zweck bestimmt oder autorisiert wurde.
3. Alle Mitteilungen an die Parteien werden an die Direktion für Europäische Angelegenheiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten bzw. des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission gerichtet.
4. Jede in diesem Protokoll vorgesehene Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem eine Benachrichtigung eingeht. Ist der letzte Tag des Zeitraums ein Feiertag oder arbeitsfrei am Ort des Sitzes oder der Einrichtung des Empfängers, wird der Zeitraum auf den nächsten Arbeitstag verlängert. Feiertage oder arbeitsfreie Tage während die Frist läuft, werden gezählt.

#### **Artikel I.4 Schiedsmeldung**

1. Die Partei, die die Initiative zur Einleitung eines Schiedsverfahrens (nachstehend "Kläger" genannt) ergreift, übermittelt der anderen Partei (nachstehend "Beklagte") und dem Internationalen Büro eine Schiedserklärung.
2. Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Tag, an dem die Schiedsanzeige beim Beklagten eingeht.
3. Die Schiedsanzeige enthält folgende Angaben:
  - a) den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen;

- b) Namen und Kontaktdaten der Parteien;
  - c) Name und Anschrift seines Vertreters;
  - d) die Rechtsgrundlage des Verfahrens (Artikel 10 Absätze 2 oder 6 des Abkommens) und:
    - i) in den in Absatz 2 genannten Fällen die Angelegenheit, die zu der Streitigkeit geführt hat, die gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens offiziell auf die Tagesordnung des fachlichen Ausschusses gesetzt wurde
    - ii) in den in Absatz 6 genannten Fällen die Entscheidung des Schiedsgerichts und die möglichen Durchführungsmaßnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens sowie die Ausgleichsmaßnahmen gemäss Artikel 10, Absatz 5 des Abkommens.
  - e) die Benennung einer Regel, die zur Streitigkeit führt oder damit in Verbindung steht;
  - f) Eine kurze Beschreibung des Rechtsstreits.
  - g) die Bestellung eines Schiedsrichters.
4. In den in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fällen kann die Schiedsanzeige auch Informationen darüber enthalten, ob eine Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union erforderlich ist.
  5. Ein Streit darüber, ob die Schiedsanzeige ausreichend ist, schliesst die Bildung des Schiedsgerichts nicht aus. Dieser Streit wird endgültig vom Schiedsgericht beigelegt.

### **Artikel I.5**

#### **Antwort auf die Schiedsanzeige**

1. Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Schiedsanzeige übermittelt der Beschwerdegegner dem Antragsteller und dem Internationalen Büro eine Antwort, die folgende Angaben enthält:
  - a) Namen und Kontaktdaten der Parteien;
  - b) Name und Anschrift seines Vertreters;
  - c) Eine Antwort auf die Angaben in der Schiedsanzeige gemäss Artikel I.4 Absatz 3 Buchstaben d bis f.
  - d) Die Bestellung eines Schiedsrichters oder, wenn fünf Schiedsrichter bestellt werden müssen, die Bestellung von zwei Schiedsrichtern.
2. In den in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fällen kann die Antwort auf die Schiedsanzeige auch eine Antwort auf die Angaben in der Schiedserklärung nach Artikel I.4 enthalten Absatz 4.
3. Ein Rechtsstreit wegen Nichtbeantwortung des Beklagten auf die Schiedsanzeige oder einer unvollständigen oder verspäteten Antwort darauf, schliesst die Verfassung des Schiedsgerichts nicht aus. Dieser Streit wird endgültig vom Schiedsgericht beigelegt.

## **Artikel I.6** **Vertretung und Unterstützung**

1. Die Parteien werden vor dem Schiedsgericht durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten. Der Beauftragte kann von Beratern oder Rechtsanwälten unterstützt werden.
2. Jede Änderung der Bevollmächtigten oder ihrer Adressen wird der anderen Vertragspartei, dem Internationalen Büro und dem Schiedsgericht mitgeteilt. Das Schiedsgericht kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag einer Partei in der von ihm festgelegten Form den Nachweis der einem Bevollmächtigten einer Partei übertragenen Befugnisse verlangen.

## **ABSCHNITT II. ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS**

### **Artikel II.1** **Anzahl der Schiedsrichter**

Das Gericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht aus fünf Schiedsrichtern bestehen.

### **Artikel II.2** **Bestellung von Schiedsrichtern**

1. Sollen drei Schiedsrichter bestellt werden, ernennt jede der Parteien einen. Die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des in Absatz 3 genannten Gerichts fungiert.
2. Sollen fünf Schiedsrichter bestellt werden, bestimmt jede der Parteien zwei. Die vier von den Parteien ernannten Schiedsrichter wählen den fünften Schiedsrichter, der als Vorsitzender des in Absatz 3 genannten Gerichts fungiert.
3. Zur Unterstützung der Auswahl von Personen für das Schiedsgericht stellt der in Artikel 16 des Abkommens vorgesehene Gemischte horizontale Ausschuss eine indikative Liste von Personen mit den in Absatz 1 genannten Qualifikationen auf.
4. Haben sie sich innerhalb von 30 Tagen nach der Ernennung des letzten von den Parteien gewählten Schiedsrichters nicht auf die Wahl der anderen Schiedsrichter und / oder des Schiedsrichterpräsidenten, der letzteren und / oder des Schiedsrichters geeinigt wird der Schiedsrichter vom Generalsekretär des ständigen Schiedsgerichtes ernannt. Der Generalsekretär des ständigen Schiedsgerichtes ist verpflichtet, unter den Namen auf der indikativen Liste gemäß Absatz 3 zu wählen.
5. Die zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts gerufenen Personen sind hochqualifizierte Personen mit oder ohne Verbindung zu nationalen Verwaltungen, deren Unabhängigkeit und Nicht-Interessenkonflikt, sowie ein breites Erfahrungsspektrum gewährleistet ist.

### **Artikel II.3** **Aussagen der Schiedsrichter**

1. Wenn eine Person zur Ernennung als Schiedsrichter angesprochen wird, weist sie auf Umstände hin, die berechtigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.

Ein Schiedsrichter muss die Parteien und die anderen Schiedsrichter von seiner Ernennung und während des gesamten Schiedsverfahrens unverzüglich darüber informieren, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

2. Ein Schiedsrichter kann angefochten werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.
3. Eine Partei kann den von der Partei ernannten Schiedsrichter nur aus einem Grund anfechten, der nach der Ernennung bekannt wurde.
4. Im Falle des Versäumnisses eines Schiedsrichters oder der Unfähigkeit eines Schiedsrichters, seine Pflichten zu erfüllen, findet das in Artikel II.4 vorgesehene Verfahren der Zurückweisung Anwendung.

#### **Artikel II.4 Ablehnen von Schiedsrichtern**

1. Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnt, trifft ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung des Schiedsrichters mitgeteilt wurde oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem sie Kenntnis von den Umständen wurden im Sinne der Artikel II.3.
2. Die Benachrichtigung über die Anfechtung wird der anderen Partei, dem angefochtenen Schiedsrichter, den anderen Schiedsrichtern und dem Internationalen Büro mitgeteilt. Man gibt die Gründe für die Ablehnung an.
3. Wenn ein Schiedsrichter von einer Partei angefochten wurde, kann die andere Partei die Ablehnung annehmen. Der angefochtene Schiedsrichter kann auch zurücktreten. Diese Annahme oder der Rücktritt bedeutet nicht die Anerkennung der Gründe für die Anfechtung.
4. Nimmt die andere Partei innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Anfechtung die Anfechtung nicht an oder zieht der angefochtene Schiedsrichter sich nicht zurück, kann die Streitpartei den Generalsekretär darum ersuchen, dass das ständige Schiedsgericht eine Entscheidung über die Anfechtung trifft.
5. Bei der Entscheidung über eine Anfechtung gibt sie die Gründe für die Entscheidung an, es sei denn, die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass keine Begründung vorliegt.

#### **Artikel II.5 Ersatz eines Schiedsrichters**

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels, falls es erforderlich ist einen Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens ersetzen, wird ein Ersatz nominiert oder nach dem Verfahren des Artikels II.2 (anwendbar auf die Ernennung) ausgesucht, oder nach Wahl des zu ersetzenden Schiedsrichters. Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn eine Partei ihr Recht auf Ernennung oder Teilnahme an der Ernennung des zu ersetzenden Schiedsrichters nicht ausgeübt hat.
2. Im Falle der Ersetzung eines Schiedsrichters wird das Verfahren in dem Stadium wieder aufgenommen, in dem der ersetzte Schiedsrichter seine Tätigkeit eingestellt hat, sofern das Schiedsgericht nichts anderes beschliesst.

## **Artikel II.6 Haftungsausschluss**

Ausser im Falle eines vorsätzlichen Verschuldens verzichten die Parteien, soweit gesetzlich zulässig, auf eine Klage gegen die Schiedsrichter wegen einer Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

### **ABSCHNITT III. SCHIEDSGERICHTLICHES VERFAHREN**

#### **Artikel III.1 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Schiedsgericht stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und zu einem geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens hat jeder von ihnen eine angemessene Gelegenheit, seine Rechte geltend zu machen und seinen Fall zu präsentieren. Das Gericht führt das Verfahren so aus, dass unnötige Verzögerungen und Kosten vermieden und der Streit zwischen den Parteien beigelegt wird.
2. Das Schiedsgericht erstellt so bald wie möglich nach seiner Bildung und nach Aufforderung an die Parteien, sich zu äussern, den vorläufigen Zeitplan für das Schiedsverfahren. Es kann jederzeit nach Aufforderung der Parteien, ihre Ansichten zu äussern, die in diesem Protokoll vorgeschriebene oder von ihnen vereinbarte Frist verlängern oder verkürzen.
3. Eine Anhörung findet statt, sofern das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien nichts anderes beschliesst.
4. Wenn eine Partei eine Mitteilung an das Schiedsgericht übermittelt, sendet sie diese gleichzeitig an die andere Partei und an das Internationale Büro.

#### **Artikel III.2 Schiedsort**

Schiedsgerichtsort ist Den Haag.

Das Schiedsgericht kann, wenn aussergewöhnliche Umstände es erfordern, an einem anderen Ort zusammentreten, den es für seine Beratungen für angemessen hält.

#### **Artikel III.3 Sprache**

1. Die Sprachen des Procederes sind Französisch und Englisch.
2. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass allen Anlagen in der Klagebeantwortung oder der Klagebeantwortung und allen zusätzlichen während des Verfahrens eingereichten Ausstellungstücken, die in ihrer Originalsprache eingereicht wurden, wenn eine Übersetzung in eine der Verfahrenssprachen beiliegt.



### **Artikel III.4 Klageschrift**

1. Der Kläger übermittelt dem Beklagten, dem Internationalen Büro und jedem Schiedsrichter innerhalb einer vom Schiedsgericht hierfür festgelegten Frist schriftlich seine Erklärung. Sie kann beschliessen, ihre in Artikel I.4 genannte Benachrichtigung über ein Schiedsverfahren als Offenlegungsersuchen zu betrachten, sofern sie auch die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt.
2. Die Klage enthält folgende Angaben:
  - a) die Namen und Kontaktdaten der Parteien sowie die Namen und Adressen der Agenten;
  - b) die Rechtsgrundlage des Verfahrens (Artikel 10 Absätze 2 oder 6 des Abkommens) und:
    - i) in den in Absatz 2 genannten Fällen die Angelegenheit, die zu der Streitigkeit geführt hat, die gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens offiziell auf die Tagesordnung des Fachausschusses gesetzt wurde;
    - ii) in den in Absatz 6 genannten Fällen die Entscheidung des Schiedsgerichts und die möglichen Durchführungsmassnahmen gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens sowie die Ausgleichsmassnahmen gemäss Artikel 10, Absatz 5 des Abkommens;
  - c) eine Darstellung der zur Begründung des Antrags vorgelegten Tatsachen;
  - d) eine Beschreibung der Streitigkeit;
  - e) die Gründe oder Argumente des Gesetzes, auf die sich der Antrag stützt.
3. Die Klage sollte so weit wie möglich von allen Beweisen begleitet sein, auf die sich der Kläger bezieht. In den in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fällen enthält die Klageschrift auch soweit möglich Hinweise darauf, dass eine Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union erforderlich ist.

### **Artikel III.5 Klagebeantwortung**

1. Der Beklagte muss seine Klagebeantwortung dem Kläger und jedem der Schiedsrichter innerhalb der vom Schiedsgericht hierfür festgelegten Frist schriftlich mitteilen. Sie kann beschliessen, ihre Erwiderung auf die in Artikel I.5 genannte Schiedsklage als Verteidigung zu prüfen, sofern sie auch die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Voraussetzungen erfüllt.
2. Die Klagebeantwortung geht auf die in Artikel III.4 Absatz 2 Buchstaben b bis f genannten Angaben der ersuchten Erklärung ein. Es sollten, soweit möglich, alle vom Beklagten angeführten Beweise und sonstigen Beweise beigelegt sein oder darauf Bezug nehmen. In den in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fällen umfasst die Verteidigung auch soweit möglich Hinweise darauf, dass eine Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union erforderlich ist.
3. Wenn das Schiedsgericht zu seiner Verteidigung oder zu einem späteren Zeitpunkt des Schiedsverfahrens entscheidet, dass die Verspätung durch die Umstände gerechtfertigt ist, kann der Beklagte eine Gegenklage erheben, sofern das Gericht für die Klage zuständig ist.
4. Für eine Gegenklage gelten die Bestimmungen von Artikel III.4 Absätze 2 und 3.

### **Artikel III.6 Schiedsgerichtsbarkeit**

1. Das Schiedsgericht entscheidet über seine eigene Zuständigkeit auf der Grundlage von Artikel 10 Absätze 2 und 6 des Abkommens.
2. In den in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fällen hat das Schiedsgericht das Mandat, die Angelegenheit zu prüfen, aus der sich die Streitigkeit ergibt, die gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens offiziell auf die Tagesordnung des Fachausschusses gesetzt wird.
3. In den in Artikel 10 Absatz 6 des Abkommens genannten Fällen hat das Schiedsgericht das Mandat, die Verhältnismässigkeit der Vereinbarung der Ausgleichsmassnahmen zu prüfen, die eine der Parteien gemäss Artikel 10 Absatz 5 getroffen hat.
4. Ein Einwand auf Nichtzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens in der Klagebeantwortung oder, im Falle einer Gegenklage, in der Antwort zu erheben. Die Tatsache, dass eine Partei einen Schiedsrichter bestellt oder an ihrer Ernennung teilgenommen hat, beraubt sie nicht dem Recht, diesen Einspruch zu erheben. Der Einwand, dass der Rechtsstreit die Befugnisse des Schiedsgerichts überschreiten würde, wird erhoben, sobald die als ultra vires geltende Frage im Schiedsverfahren gestellt wird. Das Schiedsgericht kann in jedem Fall einen Einspruch nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist zulassen, wenn es der Auffassung ist, dass die Verspätung auf einem triftigen Grund beruht.
5. Das Schiedsgericht kann über die in Absatz 4 genannte Ausnahme entscheiden, indem es sie entweder als Vorfrage behandelt oder als der Entscheidung über die Hintergründe betrachtet.

### **Artikel III.7 Andere schriftliche Dokumente**

Das Schiedsgericht entscheidet, welche weiteren schriftlichen Unterlagen die Parteien neben der Klageschrift und der Klagebeantwortung vorlegen müssen oder dürfen; Sie legt fest, innerhalb welcher Frist diese Dokumente übermittelt werden müssen.

### **Artikel III.8 Zeit**

Die vom Schiedsgericht festgesetzten Fristen für die Übermittlung der schriftlichen Unterlagen (einschliesslich der Klage und der Klagebeantwortung) sollten neunzig Tage nicht überschreiten. Solche Fristen können jedoch vom Schiedsgericht verlängert werden, wenn es der Auffassung ist, dass eine solche Verlängerung gerechtfertigt ist.

### **Artikel III.9**

#### **Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union**

1. Nach den Artikeln 4 und 10 des Abkommens bestimmt das Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union.
2. Das Schiedsgericht kann jederzeit den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, sofern das Gericht in der Lage ist, den rechtlichen und tatsächlichen Hintergrund und die rechtlichen Fragen hinreichend zu bestimmen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird ausgesetzt, bis das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergangen ist.
3. Jede Partei kann einen mit Gründen versehenen Antrag an das Schiedsgericht richten, um die Angelegenheit vor den Gerichtshof der Europäischen Union zu bringen. Das Schiedsgericht weist einen solchen Antrag zurück, wenn es der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für den Gerichtshof der Europäischen Union gemäss den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen sich damit zu befassen nicht erfüllt sind. Wenn das Schiedsgericht den Antrag einer Partei, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen, ablehnt, muss es seine Entscheidung im Beschluss begründen.
4. Das Schiedsgericht wendet sich durch eine Mitteilung an den Gerichtshof der Europäischen Union. Die Mitteilung muss mindestens folgende Informationen enthalten:
  - a) eine kurze Beschreibung des Rechtsstreits;
  - b) die Bestimmung (en) [dieser Vereinbarung] und / oder die einschlägigen Vereinbarungen;
  - c) die Bestimmung, die gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Abkommens auszulegen ist.Das Schiedsgericht unterrichtet die Parteien über die Zuständigkeit des Gerichtshofs.
5. Der Gerichtshof der Europäischen Union wendet entsprechend die Regeln des internen Verfahrens für die Ausübung seiner Befugnis zur Vorabentscheidung über die Auslegung von Verträgen und Rechtsakten der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union, an.
6. Bevollmächtigte und Rechtsanwälte, die zur Vertretung der Parteien vor dem Schiedsgericht befugt sind (Artikel I.4, I.5, III.4 und III.5 dieses Protokolls), sind auch befugt, die Parteien vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu vertreten.

### **Artikel III.10**

#### **Vorläufige Massnahmen**

Das Schiedsgericht darf keine einstweiligen Anordnungen treffen oder erlassen.

### **Artikel III.11**

#### **Beweis**

1. Jede Partei muss den Sachverhalt nachweisen, auf den sich ihre Klage oder Verteidigung stützt.
2. Das Schiedsgericht kann jederzeit während des Verfahrens die Parteien auffordern, zusätzliche Beweise vorzulegen, wobei eine Frist hierfür festgelegt wird.
3. Das Schiedsgericht beurteilt die Zulässigkeit, Relevanz und Stärke der vorgelegten Beweise.

### **Artikel III.12**

#### **Anhörungen**

1. Wenn eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, unterrichtet das Schiedsgericht die Parteien nach deren Konsultation rechtzeitig vor dem Datum, dem Zeitpunkt und dem Ort der mündlichen Verhandlung.
2. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sofern das Gericht nicht aus schwerwiegenden Gründen von Amts wegen oder auf Antrag der Parteien etwas anderes beschliesst.
3. Das Protokoll jeder Anhörung wird vom Präsidenten des Gerichts erstellt und unterzeichnet. Dieser Bericht hat nur authentischen Charakter.

### **Artikel III.13**

#### **Fehler**

1. Wenn innerhalb der durch dieses Protokoll oder das Schiedsgericht gesetzten Frist, ohne die berechtigten Hindernisse zu erhöhen,
  - a) hat der Kläger es versäumt, seinen Sachverhalt mitzuteilen, ordnet das Schiedsgericht die Beendigung des Schiedsverfahrens an, es sei denn, es gibt noch Probleme, die möglicherweise entschieden werden müssen, und wenn das Gericht dies für angemessen hält;
  - b) hat der Beklagte seine Antwort auf die Schiedsanzeige oder seine Verteidigung nicht mitgeteilt, ordnet das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens an, ohne diesen Mangel an sich als Annahme der Ansprüche des Klägers zu betrachten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch, wenn der Kläger keine Antwort gegen eine Gegenklage eingereicht hat.
2. Wenn eine gemäss diesem Protokoll ordnungsgemäss einberufene Partei in einer Anhörung nicht ohne Beweise für ein legitimes Hindernis erscheint, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fortsetzen.
3. Wenn eine Partei, die vom Schiedsgericht ordnungsgemäss aufgefordert wurde, zusätzliche Beweise vorzulegen, diese nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorlegt, ohne sich auf ein berechtigtes Hindernis zu berufen, kann das Schiedsgericht auf der Grundlage der vorliegenden Beweise entscheiden.

### **Artikel III.14**

#### **Abschluss des Verfahrens**

1. Wenn sich zeigt, dass die Parteien eine angemessene Gelegenheit hatten, ihre Argumente vorzulegen, kann das Schiedsgericht den Abschluss des Verfahrens erklären.

2. Das Schiedsgericht kann, wenn dieses es aufgrund aussergewöhnlicher Umstände für erforderlich hält, von sich aus oder auf Antrag einer Partei beschliessen, das Verfahren jederzeit vor Erlass der Entscheidung wieder zu eröffnen.

## **ABSCHNITT IV. DIE ENTSCHEIDUNG**

### **Artikel IV.1 Entscheidungen**

Das Schiedsgericht ist bestrebt, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Erweist sich jedoch eine Entscheidung nicht im Konsens, wird die Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit getroffen.

### **Artikel IV.2 Form und Wirkung der Entscheidung**

1. Das Schiedsgericht kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten getrennte Entscheidungen zu verschiedenen Fragen treffen.
2. Alle Entscheidungen werden schriftlich getroffen und begründet. Sie sind endgültig und für die Parteien verbindlich.
3. Die Entscheidung wird von den Schiedsrichtern unterzeichnet, gibt den Tag an, an dem sie ausgeführt wurde, und gibt den Ort des Schiedsverfahrens an. Eine Kopie des von den Schiedsrichtern unterzeichneten Beschlusses wird den Parteien vom Internationalen Büro übermittelt.
4. Die Entscheidung wird veröffentlicht.
5. Die Parteien treffen alle Entscheidungen unverzüglich.
6. In den in Artikel 10 Absatz 2 des Abkommens genannten Fällen und nach Einholung der Stellungnahme der Parteien legt das Schiedsgericht in der Entscheidung der Sache den angemessenen Zeitpunkt fest, um seine Entscheidung im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 des Abkommens unter Berücksichtigung der internen Verfahren der Parteien zu bestätigen.

### **Artikel IV.3 Anwendbares Recht, Auslegungsregeln, „amiable compositeur“**

1. Das auf dieses Abkommen anzuwendende Recht umfasst die einschlägigen Abkommen und Rechtsakte der Europäischen Union, auf die Bezug genommen wird, sowie alle anderen Völkerrechtsnormen, die für die Anwendung dieser Abkommen und Handlungen relevant sind.
2. Das Schiedsgericht entscheidet nach den in Artikel 4 des Abkommens genannten Auslegungsregeln.
3. Das Schiedsgericht darf nicht als „amiable compositeur“ oder ex aequo et bono (nach Recht und Billigkeit) auftreten.

#### **Artikel IV.4**

##### **Einvernehmliche Lösung oder andere Gründe für den Abschluss des Verfahrens**

1. Die Parteien können jederzeit eine Lösung ihrer Streitigkeiten vereinbaren. Sie teilen dem Schiedsgericht gemeinsam eine solche Lösung mit. Wenn die Lösung gemäss den geltenden internen Verfahren einer der Parteien genehmigungspflichtig ist, legt die Mitteilung diese Bedingung fest und das Schiedsverfahren ist ausgesetzt. Ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich oder wird der Abschluss eines solchen internen Verfahrens mitgeteilt, endet das Schiedsverfahren.
2. Wird vor Erlass der Entscheidung aus irgendeinem in Absatz 1 nicht genannten Grund die Fortführung des Schiedsverfahrens unnötig oder unmöglich, so informiert das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht, eine Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens zu treffen. Es ist befugt, diese Anordnung zu erlassen, es sei denn, es gibt noch Fragen, die möglicherweise entschieden werden müssen; und wenn das Gericht dies für angemessen hält.
3. Das Schiedsgericht übermittelt den Parteien eine Kopie der Abschlussanordnung des Schiedsverfahrens oder der von den Schiedsrichtern unterzeichneten einstimmigen Entscheidung. Die Bestimmungen von Artikel IV.2 Absätze 2 bis 5 gelten für durch Schiedsverfahren getroffene Schiedsentscheidungen.

#### **Artikel IV.5**

##### **Berichtigung der Entscheidungen**

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Beschlusses kann eine Partei durch Mitteilung an die andere Partei und das Internationale Büro das Schiedsgericht ersuchen, im Text des Beschlusses etwaige Fehleinschätzungen, wesentliche oder typografische Fehler oder eine Unterlassung derselben Art zu korrigieren. Ist das Gericht der Ansicht, dass die Anfrage berechtigt ist, muss sie dies innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Anfrage korrigieren. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung auf die in Artikel IV.2 Absatz 6 vorgesehene Frist.
2. Das Schiedsgericht kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von Amts wegen solche Berichtigungen vornehmen.
3. Diese Korrekturen werden schriftlich vorgenommen und sind Bestandteil der Entscheidung. Die Bestimmungen von Artikel IV.2 Absätze 2 bis 5 gelten dafür.

#### **Artikel IV.6**

##### **Schiedsrichtergebühren**

1. Die in Artikel IV.7 genannten Gebühren müssen angemessen sein, unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, der Zeit, die die Schiedsrichter dafür aufgewendet haben, und aller anderen relevanten Umstände in diesem Fall.
2. Der in Artikel 15 des Abkommens vorgesehene horizontale Gemischte Ausschuss legt eine Liste der täglichen und stundenmässigen Höchst- und Mindestzulagen fest. Er passt diese Liste gegebenenfalls an.

#### **Artikel IV.7 Kosten**

1. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Gerichts.
2. Das Schiedsgericht legt die Kosten des Gerichts in der Entscheidung über die Sache fest. Diese Gebühren beinhalten nur:
  - a) die Honorare der Schiedsrichter, die für jeden Schiedsrichter gesondert angegeben und vom Schiedsgericht selbst gemäss Artikel IV.6 festgelegt werden;
  - b) Reise- und sonstige Kosten, die den Schiedsrichtern entstehen;
  - c) Die Gebühren und Auslagen des Internationalen Büros.
3. Die in Absatz 2 genannten Kosten müssen angemessen sein, wobei der Streitwert, die Komplexität der Streitigkeit, die Zeit, die die Schiedsrichter und die vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen zugeteilt haben, und sonstige relevante Umstände der Streitigkeit angerechnet werden.

#### **Artikel IV.8 Erfassen der Höhe der Gebühren**

1. Das Internationale Büro kann zu Beginn des Schiedsverfahrens die Parteien auffordern, den gleichen Betrag wie eine Vorauszahlung gegen die in Artikel IV.7 Absatz 2 genannten Kosten zu zahlen.
2. Während des Schiedsverfahrens kann das Internationale Büro die Parteien auffordern, zusätzliche Beträge einzugeben.
3. Alle von den Parteien nach diesem Artikel gezahlten Beträge werden an das Internationale Büro gezahlt und vom Internationalen Büro zur Deckung der tatsächlich entstandenen Kosten gezahlt, darunter auch Gebühren, die an Schiedsrichter und das Internationale Büro gezahlt werden.

### **ABSCHNITT V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel V.1 Modifikationen**

Der in Artikel 15 des Abkommens vorgesehene horizontale Gemischte Ausschuss kann Änderungen dieses Protokolls annehmen.

### Gemeinsame Erklärung EU-Schweiz zu Handelsabkommen

1. Der Handel zwischen der Europäischen Union und der Schweiz unterliegt aus historischen Gründen mehreren separaten Abkommen, die geschlossen und durch andere Abkommen aus den 70er Jahren ergänzt wurden.
2. Das 1972 unterzeichnete **Freihandelsabkommen (ALE72)** war ein Vorreiter dieser Art. Durch den Abbau von Zöllen auf gewerbliche Produkte und einige landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, sowie die Entwicklung von Marktzugangs- und Nichtdiskriminierungsgrundsätzen auf der Grundlage des GATT 1947 und des UNECE-Gesetzes wurde der Zoll / Handel zwischen der Europäischen Union und der Schweiz erleichtert, zu dem sie die geografische Nähe prädestiniert. Die Schweiz ist der drittgrösste Handelspartner der EU, während die EU der grösste Partner der Schweiz ist. Mit der Errichtung einer Freihandelszone hat der ALE72 die Grundlage für eine enge Beziehung geschaffen, die im Laufe der Jahre mit mehr als 100 Vereinbarungen in verschiedenen Bereichen gewachsen ist.
3. Dieses Abkommen wurde nicht angepasst, um sich an Änderungen der internationalen Handelsregeln anzupassen, und im Laufe der Jahre haben sich die Grundsätze und Standards im Zusammenhang mit den jüngsten von der Schweiz und der EU mit Drittländern geschlossenen Handelsabkommen entwickelt. Diese Abkommen entwickeln, präzisieren und ergänzen die Standards der WTO-Abkommen und sehen Schiedsverfahren vor.
4. Die Unterzeichner haben ihre Handelsbeziehungen durch eine Reihe von sektoralen Abkommen wie die Beschaffungsvereinbarungen von 2002, die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung und den Agrarhandel weiterentwickelt. Diese Vereinbarungen entsprechen den spezifischen Interessen der Unterzeichner und gehen teilweise über einen Freihandelsansatz hinaus.
5. Die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union führten zu einer konstruktiven und eingehenden Debatte über die Art der Beziehung zwischen einander und insbesondere die Bedeutung der bilateralen kommerziellen Dynamik. Auch in diesem Zusammenhang schien es angebracht, den Weg der Modernisierung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, insbesondere des Freihandelsabkommens, zu beschreiten.
6. Die Unterzeichner meinen daher, dass Handelsvereinbarungen modernisiert werden sollten. Diese Modernisierung zielt insbesondere auf folgende Bereiche ab:
  - Marktzugang und tieferer Warenaustausch in allen Sektoren;
  - Verfahren für die Anwendung von Handelsschutzmassnahmen zwischen den Parteien, insbesondere im Bereich der Schutzmassnahmen, unter Berücksichtigung der engen wirtschaftlichen Integration ihrer Märkte;
  - Handelserleichterungen und Zollzusammenarbeit einschliesslich koordinierter Grenzverwaltung;
  - Warenursprung: Vereinfachung der Vorschriften durch Berücksichtigung der sehr starken Integration von Schweizer und EU-Unternehmen, ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und der Intensität des Austauschs aufgrund der Ergebnisse der Diskussionen über die Revision des Regionalen Übereinkommens über die präferenziellen Ursprungsregeln für den gesamten Mittelmeerraum.
  - Bestimmungen zur Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und Investitionen unter Aufrechterhaltung der einschlägigen allgemeinen Ausnahmen, einschliesslich im Bereich der Finanzdienstleistungen, und dem Recht jeder Partei, Regulierungsmassnahmen zu ergreifen, um die innenpolitischen Ziele zu erreichen. Die Dienstleistungen, die heute einen bedeutenden Platz im Handel zwischen der Schweiz und der Europäischen Union einnehmen, sind tatsächlich vom Geltungsbereich des Freihandelsabkommens ausgenommen. Dies würde auch eine numerische Dimension in die Vereinbarung einschliessen.



## 23.11.2018 – Schlussversion

- Regeln für den Schutz des geistigen Eigentums, die nicht im Freihandelsabkommen enthalten sind und deren Platz heute im Handel mit einer grossen Anzahl von Waren und Dienstleistungen eine wichtige Rolle spielt;
  - Respekt für eine Reihe von Werten, die die Parteien gemeinsam haben und in ihrer jeweiligen Geschäftspolitik verteidigt werden, insbesondere die sozialen und ökologischen Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung sowie Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels;
  - Verbesserung der Bestimmungen über den Zugang zum öffentlichen Auftragswesen zur Förderung einer grösseren Transparenz von Möglichkeiten, beispielsweise durch Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung des öffentlichen Auftragswesens;
  - Verbesserung der Mechanismen der gegenseitigen Anerkennung für die Konformitätsbewertung;
  - Vorschriften über staatliche Beihilfen, die auf gewerbliche Waren und Dienstleistungen anwendbar sind, die zwischen den Parteien gehandelt werden, um einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten.
7. Die Unterzeichner legen gemeinsam den Umfang der Modernisierung und bestimmte Bereiche fest, die bei der Aushandlung von Handelsabkommen zu berücksichtigen sind.
  8. Zwischen dem Inkrafttreten der institutionellen Vereinbarung und den neu ausgehandelten Vereinbarungen werden Übergangsbestimmungen vorgesehen, die es den jeweiligen Gemischten Ausschüssen ermöglichen, auf Antrag beider Parteien auf das Schiedsgericht der institutionellen Vereinbarung zuzugreifen.
  9. Die Unterzeichner vereinbaren, dass die institutionelle Vereinbarung angesichts des Umfangs der Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der Union für modernisierte Handelsabkommen gilt, die somit von den geltenden Bestimmungen und Strukturen profitieren werden, insbesondere durch seinen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten.
  10. Darüber hinaus vereinbaren die Unterzeichner, so bald wie möglich ein Forum für die Beratung von Handelsfragen auf politischer Ebene zu schaffen, das auf technischer Ebene Impulse geben würde.
  11. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Erklärung unternehmen die Unterzeichner interne Schritte, um formelle Verhandlungen im Laufe des Jahres 2020 zu eröffnen. Diese Erklärung dient als begründeter Antrag gemäss Artikel 32 des EG-Vertrags des Freihandelsabkommens.
  12. Die Unterzeichner sind von der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung dieser Modernisierung überzeugt und werden die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um die Grundlage einer einzigartigen, ausgewogenen und dynamischen Handelsbeziehung auf nachhaltige Weise abzusichern.

**Gemeinsame Erklärung EU-Schweiz zum Zusammenhalt**

Die Europäische Union und die Schweiz sind sich darin einig, dass es wichtig ist, eine koordinierte Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, um wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zwischen ihren Regionen abzubauen, um eine kontinuierliche und ausgewogene Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen untereinander zu fördern.

In diesem Zusammenhang begrüsst die Europäische Union die Verpflichtung der Schweiz zur Eigenfinanzierung im Hinblick auf ihren Zugang zum EU-Binnenmarkt sowie zu Projekten und Programmen in der Europäischen Union, die zur Stärkung des Zusammenhalts beitragen zwischen den Regionen im Einklang mit den Programmen der Union in diesem Bereich, die von einem mehrjährigen Finanzzyklus geprägt sind.

Darüber hinaus wird vereinbart, dass die Modalitäten für die Umsetzung des autonomen Beitrags der Schweiz weiterhin Gegenstand einer spezifischen "politischen Vereinbarung" zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind (in Form eines Memorandum of Understanding).

**Gemeinsame Erklärung EU-Schweiz zur Einbeziehung von Anhang X zu den Bestimmungen, die gemäss Artikel 8 Teil B Absatz 6 erster Gedankenstrich für das Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr in diesem Abkommen als notwendig erachtet werden**

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Entscheidung über die Aufnahme von Anhang X zu den Bestimmungen, die für das Luftverkehrsabkommen vom 21. Juni 1999 im Sinne von Artikel 8B Absatz 6 erster Gedankenstrich für notwendig erachtet worden sind, von der Kommission des gemischten Fachausschusses zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des institutionellen Abkommens angenommen wird.

23.11.2018 – Schlussversion

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES ZU ARTIKEL 29 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, am 22. Juli 1972 in Brüssel,**

Gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, unterzeichnet am 22. Juli 1972 in Brüssel (nachstehend "Abkommen" genannt);

Das Abkommen soll die zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz bestehenden Wirtschaftsbeziehungen festigen und im Einklang mit den Bedingungen eines fairen Wettbewerbs eine harmonische Entwicklung ihres Handels gewährleisten, um einen Beitrag zur Arbeit der Gemeinschaft zu leisten.

In Anbetracht dessen, dass die Europäische Union und die Schweiz sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens bereit erklärt haben, "auf der Grundlage jeglicher Elemente der Wertschätzung und insbesondere der Entwicklung der Gemeinschaft die Entwicklungsmöglichkeiten zu prüfen und ihre Beziehungen zu vertiefen, wenn dies im Interesse ihrer Volkswirtschaften nützlich erscheint";

Eine institutionelle Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (nachstehend "institutionelle Vereinbarung") ist am [...] in Kraft getreten.

Die Schweiz und die Europäische Union haben vereinbart, dass die Bestimmungen von Teil II des institutionellen Rahmenabkommens nach Artikel 31 des Wiener Übereinkommens von 1969 über das Recht der Verträge ein späteres Abkommen zwischen den Parteien, die für die Auslegung von Artikel 23 Absatz 1 Nummer iii des Abkommens relevant sind und dass diese Auslegung nun ihre Anwendung bestimmt.

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS ENTSCHIEDET

Artikel 1

Es wird vereinbart, dass - zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, auch in den Bereichen staatliche Beihilfen und Schutzmassnahmen - die Vertragsparteien den von Artikel 29 des Abkommens, indem er - falls erforderlich und gewünscht - auf das durch das institutionelle Abkommen eingesetzte Schiedsgericht zurückgreift, das den Streitfall gemäss Artikel 10 dieses Abkommens beigelegt.

Es wird vereinbart, dass diese Verwendung des Schiedsgerichts des institutionellen Abkommens ausschliesslich dem Zweck dient, den Gemischten Ausschuss des Abkommens zu unterstützen, und wird seine Rolle, Befugnisse oder die Modalitäten seiner Durchführung durch die Vereinbarung nicht beeinträchtigen.